20. Wahlperiode

Drucksache **20/3873**

HESSISCHER LANDTAG

19. 01. 2021

Kleine Anfrage

Bernd Vohl (AfD) und Erich Heidkamp (AfD) vom 20.10.2020

Austausch von PC-Endgeräten bei Landesbehörden – Teil II

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Minister der Finanzen:
Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) stellt als zentraler Dienstleister mit dem sogenannten „HessenPC“ mehreren hundert Dienststellen der Landesverwaltung bzw. deren Bediensteten PC-Endgeräte zur Verfügung, die bisher über Leasingverträge bezogen wurden. Da es sich mit rund 70.000 Geräten um den weit überwiegenden Anteil der PC-Endgeräte der Landesverwaltung handelt, wurde der Beantwortung der Kleinen Anfrage eine zentrale Auswertung dieses Produkts zu Grunde gelegt und die Antworten beziehen sich explizit auf den „HessenPC“.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin der Justiz, dem Hessischen Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Was passiert mit den gebrauchten Geräten?

Die gebrauchten Geräte werden nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit (bisher vier Jahre) vom Leasinggeber als dem Eigentümer der Geräte abgeholt und von diesem weiter verwertet. Der Leasinggeber führt vor der Weiterverwertung eine BSI-konforme (siebenfache) und TÜV-zertifizierte Datenlöschung durch. Dieses Verfahren schließt den sicheren Transport und die sichere Lagerung der Clients, die Behandlung von Sonderfällen sowie die Dokumentation des gesamten Vorgehens mit ein.

Frage 2. Welche Kosten (z.B. für Entsorgung oder Verwertung) entstehen dabei?

Die Rücknahme der Geräte am Ende der Nutzungszeit wurde im Leasingvertrag vereinbart, daher entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Frage 3. Welche Richtlinien aus Land, Bund oder der EU werden bei der Verwertung beachtet?

Da die Geräte am Ende der Nutzungsdauer wieder in den Besitz des Leasinggebers übergehen, kommen die genannten Richtlinien bei der Rückgabe der Geräte nicht zur Anwendung. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Inwieweit findet ein Recycling und demnach eine Verwertung von wertvollen Rohstoffen wie z.B. Seltenen Erden statt?

Frage 5. Inwieweit sind externe Unternehmen und deren Subunternehmer an der Verwertung gebrauchter Geräte beteiligt?

Eingegangen am 19. Januar 2021 · Bearbeitet am 19. Januar 2021 · Ausgegeben am 22. Januar 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Geräte sind nach der Rücknahme im Besitz des Leasinggebers und die Landesregierung hat hierüber keine Kenntnis.

Wiesbaden, 8. Dezember 2020

Michael Boddenberg